

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RFT kabel Brandenburg GmbH -RFTvisAvision-

Die RFT kabel Brandenburg GmbH (im Folgenden Kabelgesellschaft genannt) übermittelt in ihren Breitbandkabelnetzen verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Signale nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übermittlung von digitalen Signalen sowie die Freischaltung und Überlassung einer geeigneten SmartCard. Voraussetzungen sind:

- digitaltauglicher Kabelanschluss,
- geeigneter kabeltauglicher Decoder.

Die Bereitstellung eines Kabelanschlusses ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Standardleistung

Die Kabelgesellschaft erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

2.1 Die Kabelgesellschaft übermittelt visAvision, ein verschlüsseltes digitales Programmpaket mit überwiegend ausländischen Fernsehprogrammen.

2.2 Die Freischaltung der SmartCard und des Decoders erfolgt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin. Dabei bilden SmartCard und Decoder eine Einheit.

2.3 Die Kabelgesellschaft überlässt dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Mittels der Kodierung wird die SmartCard über das Zugangskontrollsystem aktiviert oder deaktiviert.

3 Zusätzliche Leistungen

Die Kabelgesellschaft erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 3.1 Ersatz einer SmartCard,
- 3.2 Zurücksetzen der PIN.

4 Leistungsvorbehalt

Die Kabelgesellschaft übermittelt die digitalen Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

5 Haftung

RFT haftet grundsätzlich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. RFT haftet für Vermögensschäden maximal bis zu €12.500,00 je Nutzer und €500.000 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadenverursachendem Ereignis, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wird. Im Falle einer groben Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz daneben der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen, ist im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit oder sonstiger Störungen der Dienste grundsätzlich ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von RFT und für die in die Vertragsdurchführung einbezogenen Unternehmen und ihre Mitarbeiter

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie sonstige Störungen, auf die RFT keinen Einfluss hat und die von RFT nicht zu vertreten sind, entbinden RFT für ihre Dauer von der vertraglichen Leistungspflicht. Dauert ein solches Ereignis länger als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, führen zu einer anteiligen Kürzung des monatlichen Entgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach

Störungsmeldung behebt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit von RFT erfolgt eine Kürzung erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung behebt. Außerhalb der regulären Geschäftszeit wird nach gesonderter Gebühr berechnet.

Ordnungsgemäße Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten stellen keine Leistungsstörung dar.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarten Preise entsprechend der gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen. – Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Kabelgesellschaft die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, - die Signale zur öffentlichen Vorführung, Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten, - das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten, - für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder, - das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- c) sicherzustellen, dass zur SmartCard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren,
- d) die PIN geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben,
- e) die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern, noch zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben davon unberührt. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden, noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Die Kabelgesellschaft, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation,
- f) den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch der Kabelgesellschaft unter Nennung der Smart-Card- und der Kundennummer anzuzeigen, um der Kabelgesellschaft die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren.

7 Rückgabe der SmartCard

Die SmartCard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages übergeben und bleibt Eigentum der Kabelgesellschaft. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Smart- Card unverzüglich zurückzugeben.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Monatliche Preise werden jeweils zum 3. eines Monats fällig und zahlbar. Die Gebühr wird per Lastschrift erhoben. Für SmartCards die vor dem 15. eines Monats aktiviert wurden, wird die volle monatliche Gebühr erhoben.

8.2 Einmalige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

9 Verzug

9.1 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Kabelgesellschaft den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Kabelgesellschaft vorbehalten.

9.3 Gerät die Kabelgesellschaft mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Kabelgesellschaft eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

10 Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Beabsichtigt die Kabelgesellschaft Änderungen der Preise, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, Allgemeine Geschäftsbedingungen RFTvisAvision der RFT radio-television Brandenburg GmbH wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die Kabelgesellschaft wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von der Kabelgesellschaft als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

11 Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle der Kabelgesellschaft oder dem Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen.

Stand: 10.03.2010